

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH** (FN 185434y beim Landesgericht Linz), Industriezeile 4, A-4063 Hörsching, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.04.2010, KOA 2.100/10-024, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, wird gemäß § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl Nr. 84/2001 idF BGBl. Nr. I 50/2010 die Änderung des über den Satelliten Eurobird 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert, digital verbreiteten Satellitenfernsehprogramms „BCC TV 2“ dahingehend genehmigt, dass die Programmdauer 10:00 bis 02:00 Uhr beträgt.

II. Begründung

Die AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH verbreitet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.04.2010, KOA 2.100/10-024 über den Satelliten Eurobird 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert, ein reines Satellitenfernsehprogramm unter dem Namen „BCC TV 2“. Entsprechend der Zulassung umfasst das 24 Stunden-Programm ein verschlüsselt ausgestrahltes Abonnementfernsehen für Sportcafés, Wettannahmestellen, Buchmachern und Totalisatoren zur Übertragung von Ereignissen, die für den Abschluss von Wetten geeignet sind, wie Sportveranstaltungen, sportlichen Rennen oder Spielen. Daneben werden zu diesen Ereignissen Kommentare, Vorberichte, Hintergrundberichte und Rückblicke gesendet.

Nunmehr wurde die Änderung der Programmdauer von 24 Stunden auf 16 Stunden im Zeitraum 10:00 bis 02:00 Uhr reduziert.

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes gewährleistet ist.

Die im vorliegenden Antrag beschriebene Änderung (Reduktion des zeitlichen Umfangs des Programms) steht im Einklang mit den Programmgrundsätzen gemäß § 41 AMD-G. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz Minderjähriger gemäß § 42 AMD-G bzw. die weiteren Vorschriften des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G nicht eingehalten wäre.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, am 24. Februar 2011

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH, Industriezeile 4, A-4063 Hörsching, per **RSb**